



Fachverband Metall Sachsen
Scharfenberger Str. 66, 01139 Dresden
Tel.: 0351/ 8 50 64 80, Fax: 0351/ 8 50 64 82

Information 11/ 12 2013

Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsrecht
 - 1.1. Ist Umkleiden im Betrieb Arbeitszeit?
 - 1.2. Überstunden auf Anordnung?
2. Vertragsrecht
 - 2.1. Gewährleistungsfristen bei fehlender Wartung
 - 2.2. Abwehr von Gewährleistungsansprüchen
3. Steuerrecht
 - 3.1. Steuerpflicht für den privat nutzbaren Dienstwagen
4. Forderungsmanagement
5. Die Handwerksordnung 2014
6. Öffnungszeiten der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel

1. Arbeitsrecht

1.1. Ist Umkleiden im Betrieb Arbeitszeit?

Häufiger Streitpunkt in Betrieben ist die Frage, ob die Umkleidezeiten zur vergütungspflichtigen Arbeitszeit gehören oder nicht. Hier kommt es darauf an, welche arbeitsrechtliche Anordnung der Arbeitgeber getroffen hat. Grundsätzlich gelten Umkleidezeiten, soweit nicht für die Tätigkeit spezielle Schutzkleidung erforderlich ist, nicht zur Arbeitszeit. Anders stellt sich die Sachlage dar, wenn der Arbeitgeber nicht nur das Tragen bestimmter Arbeitskleidung anordnet, sondern seine Mitarbeiter darüber hinaus noch anweist, dass das Umkleiden im Betrieb zu erfolgen hat. Ist das der Fall, muss nach Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. September 2012- 5 AZR 678/ 11 – die Umkleidezeit als Arbeitszeit vergütet werden. In der Praxis bedeutet das, dass das Umkleiden dann nicht vergütet werden muss, wenn es nach Belieben des Arbeitnehmers irgendwann und irgendwo erfolgen kann.

1.2 Überstunden auf Anordnung

Ordnet der Arbeitgeber Überstunden oder Versetzungen an, versuchen sich die Arbeitnehmer häufig hiergegen zu wehren. Ob hier dem Arbeitgeber das Direktionsrecht rechtfertigend zur Seite steht, kommt immer auf den Einzelfall an.

Allgemeines Direktionsrecht

Grundsätzlich steht dem Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern das Direktionsrecht zu. Demnach kann der Arbeitgeber nach § 106 Gewerbeordnung Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung bestimmen. Die Anordnung von Überstunden stellt also einen typischen Fall des Direktionsrechts dar.

Keine nebenvertragliche Pflicht

Überstunden dienen der Befriedigung eines unvorhergesehenen zusätzlichen Arbeitsbedarfs. Bei Deckung eines nur regelmäßigen Bedarfs, liegen keine Überstunden vor. Und das mit oft ungeahnten Folgen: Haben Arbeitnehmer ohne Murren häufig die von ihnen verlangten Überstunden geleistet, kann das auf Lohnfortzahlung oder Urlaubsentgelt durchschlagen. Bereits seit 2001 gehören laut Bundesarbeitsgericht häufige bzw. regelmäßige Überstunden zur vereinbarten regelmäßigen Wochenarbeitszeit. Dann müssen Arbeitgeber auch die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder gar das Urlaubsentgelt entsprechend dem Arbeitszeitdurchschnitt der letzten zwölf Monate anpassen. Dann sind Überstunden keine Überstunden sondern reguläre Arbeitszeit. Dabei geht die Rechtsprechung sogar so weit, dass auch eine gegen die Begrenzungen des Arbeitszeitgesetzes verstoßene Wochenarbeitszeit als Zahlungsmaßstab gilt.

Klauseln im Arbeitsvertrag

Viele Arbeitgeber nehmen deshalb entsprechende Verpflichtungsklauseln für Mehrarbeit in den Arbeitsvertrag auf. Hier hat die Arbeitsgerichtsbarkeit allerdings eine hohe Messlatte für deren Gültigkeit angelegt. Heißt es dort lapidar, dass der Arbeitnehmer (generell) zu Mehrarbeit verpflichtet ist, wird das von der Rechtsprechung nicht akzeptiert. Verlangt wird, dass der Arbeitnehmer bereits bei Vertragsschluss Anzahl und Vergütung der Überstunden absehen kann. Das gilt auch bei einer pauschalen Abgeltung durch eine Monatspauschale. Hier kann nur eine monatliche Mehrarbeit verlangt werden, die durch die Pauschale inklusive eventueller Zuschläge abgedeckt ist.

Versetzung, Montage etc.

Das Abwägungsgebot des § 106 GewO gilt auch bei anderen Ausübungsarten des Direktionsrechts wie Versetzung in den Außendienst, auswärtige Montagen mit Übernachtung oder Versetzung innerhalb des Unternehmens. Sind diese Maßnahmen nicht bereits vom Arbeitsvertrag gedeckt, verlangt die Rechtsprechung eine „Abwägung der wechselseitigen Interessen nach den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Wertentscheidungen, den allgemeinen Wertungsgrundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit sowie der Verkehrssitte und Zumutbarkeit. Das gebietet eine Berücksichtigung und Verwertung der Interessen unter Abwägung aller Umstände im Einzelfall. Hierzu gehören im Arbeitsrecht die Vorteile aus einer Regelung, die Risikoverteilung zwischen den Vertragsparteien, die beiderseitigen Bedürfnisse, außervertragliche Vor- und Nachteile, Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie soziale Lebensverhältnisse, wie familiäre Pflichten und Unterhaltungsverpflichtungen“. (BAG 17.August 2011 – 10 AZR 202/ 10)

2. Vertragsrecht

2.1. Gewährleistungsfristen bei fehlender Wartung durch den Auftraggeber/ Nutzer

Bereits in der Information 3/ 4 2000, also aus lang zurückliegender Zeit, machten wir auf 2 Recht für den Unternehmer aufmerksam:

1. Abwehr unberechtigter Mängelbeseitigungsansprüche
- und 2. Abwehr von Gewährleistungsansprüchen wegen unterlassener Wartung

Nutzen Sie bitte zu 1. den angebotenen Text

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Mängelrüge vom..... am erhalten.

Wir werden Ihre Mängelrüge prüfen und feststellen, ob wir für den von Ihnen behaupteten Mangel verantwortlich sind und demgemäß diesen Mangel zu beseitigen haben. Selbstverständlich wird diese Mängelbeseitigung dann im Rahmen der Gewährleistung von uns kostenlos zu erfolgen haben. Sollten sich jedoch bei der Überprüfung des von Ihnen behaupteten Mangels herausstellen, dass dieser Mangel nicht auf unsere Leistungen oder Arbeiten zurückzuführen ist, so müssen wir im Hinblick auf die von uns dann aufgewandten Kosten darauf verweisen, dass diese dann zu Ihren Lasten gehen. Wir bitten Sie dazu um Ihr Einverständnis. Die Reparaturrechnung würde sich dann evtl. im Einzelnen aus folgenden Positionen zusammensetzen:

- Kosten für die An- und Abfahrt
- Kosten der Fehlersuche und der Freilegung der Schadenstelle
- Kosten der Mängelbeseitigung
- Kosten der Wiederherstellung des alten Zustandes
- Arbeitslöhne, Materialkosten
- eventuelle Kosten für notwendige, anfallende Nebenleistungen.

Wir bitten Sie, bei der Suche und Feststellung des von Ihnen angezeigten Mangels im Hinblick auf den eventuell vorliegenden Fall einer Gewährleistung oder einer notwendigen Reparatur bei dem von uns für den am vorgesehenen Termin zugegen zu sein.

Bitte bestätigen Sie uns diese dann für Sie verbindliche Vereinbarung.

Unterschrift

Unterschrift

2.2. Abwehr von Gewährleistungsansprüchen

Für die Abwehr von Gewährleistungsansprüchen bei dem Auftragnehmer nicht übertragenen bzw. durch den Auftraggeber unterlassenen Wartung gilt folgendes aus Teil C der VOB, DIN 18299:

Bei maschinellen oder elektrotechnischen/ elektronischen Anlagen bzw. Teilen davon verkürzt sich die Verjährungsfrist nach § 13 Abs. 4 VOB/ B auf lediglich 2 Jahre, wenn zwar der Auftragnehmer den Abschluss eines Wartungsvertrages angeboten hat, der Auftraggeber diesen aber nicht erteilt hat. Dabei umfasst diese Vorschrift alle Anlagenteile, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat. Damit sich die Gewährleistungsfrist entsprechend verkürzt, muss der Werkunternehmer einen solchen Wartungsvertrag dem Auftraggeber ausdrücklich anbieten. Am besten geschieht dies bereits mit der Abgabe des Angebotes. Ein gesondertes Angebot über einen Wartungsvertrag ist ebenfalls möglich, muss jedoch noch vor der Abnahme erfolgen. Selbstverständlich brauchen die Wartungsarbeiten nicht unentgeltlich erfolgen. Bei Nichtannahme des Wartungsangebotes verkürzt sich die Verjährungszeit für die Gewährleistung automatisch. Das gilt auch, wenn längere Verjährungsfristen als in der VOB vorgesehen vereinbart werden. Achtung: § 13 Abs. 4 Ziff. 2 VOB/ B kann vertraglich abbedungen werden.

Sie sollten deshalb Ihrem Angebot, spätestens mit der Schlussrechnung, auf der dieses Angebot als Anlage ausdrücklich vermerkt ist, diesen Text beilegen oder direkt in die Schlussrechnung aufnehmen.

Wartungsangebot:

Wir weisen darauf hin, dass eine einwandfreie Gewährleistung für die angebotenen technischen Anlagen vor einer regelmäßigen fachkundigen Durchführung der Pflege – und Wartungsleistungen abhängt. (Hinweis auf DIN 18299 Punkt 0.2.20 in Verbindung der VOB/ B § 13 Abs. 4 Ziff. 2. Darüber hinaus ergibt sich die Erfordernis der Instandhaltung aus § 3 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung von 2004. Im Auftragsfall bieten wir gern unsere Dienste an.

3. Steuerrecht

3.1. Steuerpflicht für den privat nutzbaren Dienstwagen

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Dienstwagen zur privaten Nutzung, ist dieser geldwerte Vorteil als Lohnzufluss zu versteuern.

Kann der exakte Nachweis nicht durch ein Fahrtenbuch geführt werden, kommt es zur Anwendung der sogenannten Ein-Prozent-Regelung. Sie ist auch dann anzuwenden, wenn das Fahrzeug nachweislich nicht privat genutzt worden ist.

Bei Anwendung der Ein-Prozent-Regelung kommt es auf den Umfang der tatsächlichen privaten Nutzung nicht an. Entscheidend ist allein, dass das Fahrzeug dem Arbeitnehmer für private Zwecke zur Verfügung steht. Die Steuerpflicht entsteht nicht erst mit der erstmaligen privaten Nutzung, sondern bereits mit der Inbesitznahme des Dienstwagens.

Von der Besteuerung kann nur dann abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer nicht (mehr) befugt ist, das betriebliche Fahrzeug auch für private Zwecke zu nutzen. (Quelle: Urteil Bundesfinanzhof)

4. Forderungsmanagement - Forderungsverjährung zum Jahresende

Effektives Forderungsmanagement einer der Schlüsselbegriffe für einen schnellen und erfolgreichen Forderungseinzug. Dieses beginnt mit einer entsprechenden Vertragsgestaltung und endet mit der schnellen Durchsetzung und Beitreibung offener Forderungen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf des Angebot der Kreishandwerkerschaft im Rahmen der Mahn- und Inkassostelle, die aufgrund einer Vereinbarung durch die Anwaltskanzlei Payrhuber in Bingen betrieben wird. Die Kanzlei besitzt in für Handwerksbetrieben relevanten Rechtsbereichen langjährige Erfahrung; die Erfolgsquote der außergerichtlichen Beitreibung liegt bei rd. 80 %.

Die außergerichtlichen Bemühungen beim Einzug offener Forderungen durch die Kanzlei sind für das **Mitglied insoweit kostenfrei**, dass keine Anwaltsgebühren entstehen, wenn die Beitreibung **erfolglos bleibt**. Verauslagte Kosten für z.B. Auskünfte, Registeranfragen usw. sind zu ersetzen. Wird eine gerichtliche Durchsetzung gewünscht, so fallen die üblichen Gebühren an. Kosten und Gebühren entstehen für das Mitglied aber nur dann, wenn die Vollstreckung erfolglos bleibt oder der Prozess verloren geht. Um dieses Risiko zu minimieren, erfolgt **vor Klageerhebung eine Prüfung**, ob hinreichend Erfolgsaussicht besteht. **Diese Prüfung ist für Mitglieder kostenfrei**.

Zur Beauftragung für den Forderungseinzug benutzen Sie die beiliegenden Formulare und fügen die Rechnung und die letzte Mahnung bei. Die Unterlagen können Sie direkt an die Kanzlei schicken oder faxen (Fax. 06721 98 75 110). Diese wird ein anwaltliches Mahnschreiben erstellen, das häufig schon Erfolg bringt. Scheuen Sie sich nicht, auch kleinere Beträge geltend zu machen.

Darüber hinaus steht Ihnen die Kanzlei auch für telefonische Rechtsberatung zur Verfügung

Beachten Sie, dass Forderungen aus 2010 Ende 2013 verjähren und die Verjährung i.d.R. nur durch Mahnbescheid oder Klage gehemmt wird. **Ein einfaches Mahnschreiben reicht nicht.**

Ihre Rechtskanzlei

Dr. Payrhuber & Werner
Mainzer Straße 2
55411 Bingen
Telefon (0 67 21) 987 51 0
Telefax (0 67 21) 987 51110

5. Die Handwerksordnung 2014

Die diesjährige Ausgabe ist aufgrund einer Vielzahl von wichtigen Änderungen für jeden Handwerksbetrieb und jede handwerkliche Organisationen unerlässlich. Hierzu gehören die im Sommer 2013 in Kraft getretenen Änderungen in Handwerksordnung, Berufsbildungsgesetz und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes durch das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) sowie die Änderungen des Einigungsvertrages durch Artikel I des Gesetzes über die weitere Bereinigung von Übergangsrecht aus dem Einigungsvertrag vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91).

Darüber hinaus wurden sämtliche Verordnungen zur Anerkennung der Prüfungszeugnisse besonderer Berufsfachschulen und Berufskollegs redaktionell überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht. Hierzu zählt insbesondere die Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik, mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1709), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 27. Dezember 2012 (BGBl. I 2013 S. 32).

- Durch die Aktualisierungen liegt wiederum eine Textsammlung vor, die allen, die mit ihr arbeiten, eine verlässliche Grundlage bei allen für das Handwerk und seine Organisationen geltenden rechtlichen Bestimmungen bietet.

Der Heider Verlag bietet die Handwerksordnung in Staffelpreisen an. Regulärer Einzelpreis 12,60 €. Ab 10 Stück 6,90 € incl. MwSt. zzgl. Versand.

6. Öffnungszeiten der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel

Die Geschäftsstelle des Fachverbandes Metall Sachsen ist in der Zeit vom **23.12.2013 – 03.01.2014** geschlossen. Ab dem 06.01.2014 stehen wir Ihnen wieder zur Verfügung.

*Mit der letzten Ausgabe unserer Information im Jahr 2013
möchten wir Ihnen für Ihr Vertrauen und die gute
Zusammenarbeit recht herzlich bedanken.*



*Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir zu Weihnachten besinnliche
Stunden, für das Jahr 2014 Gesundheit, Glück
und Erfolg.*



Ihr Fachverband Metall Sachsen

Gewerbe –Aktion 2013

Renault Master Doppelkabine mit Pritsche

- 6 Sitzplätze
- Klimaanlage mit Pollenfilter
- Radio mit CD & MP MP3 inkl. Bluetooth-Freisprecheinrichtung
- Lichtmaschine 185
- Beifahrersitz mit Lendenwirbelstütze
- Farbe: Arktis-Weiß
- 3500 Kg Gesamtgewicht / Option: AHZ, bis 2000 kg für 550 €



20.500,00 EUR zzgl. Gez. 19 % Mwst. / Nettopreis lt. Preisliste: 27.875,00

Renault Master L4H2

- Hecktüren 180 0° mit Fenster
- Trennwand geschlossen mit Fenster vergittert
- Klang- & Klima a-Paket
- Differentialsperre
- Bordcomputer
- Farbe: Arktis-Weiß
- 3500 Kg Gesamtgewicht
- 130: PS Hubraum: 2.299 ccm



15.5 500,00 EUR zzgl. gez. 19 % MwSt. / Nettopreis lt. Preisliste: 30.780

Dresdener Auto AG Am Galgenberg 41 01257
 Ihr Ansprechpartner: Mike Monscek Tel: 0351/88 87 88 21
 Mail: m.monscek@ertl-gruppe.de

